



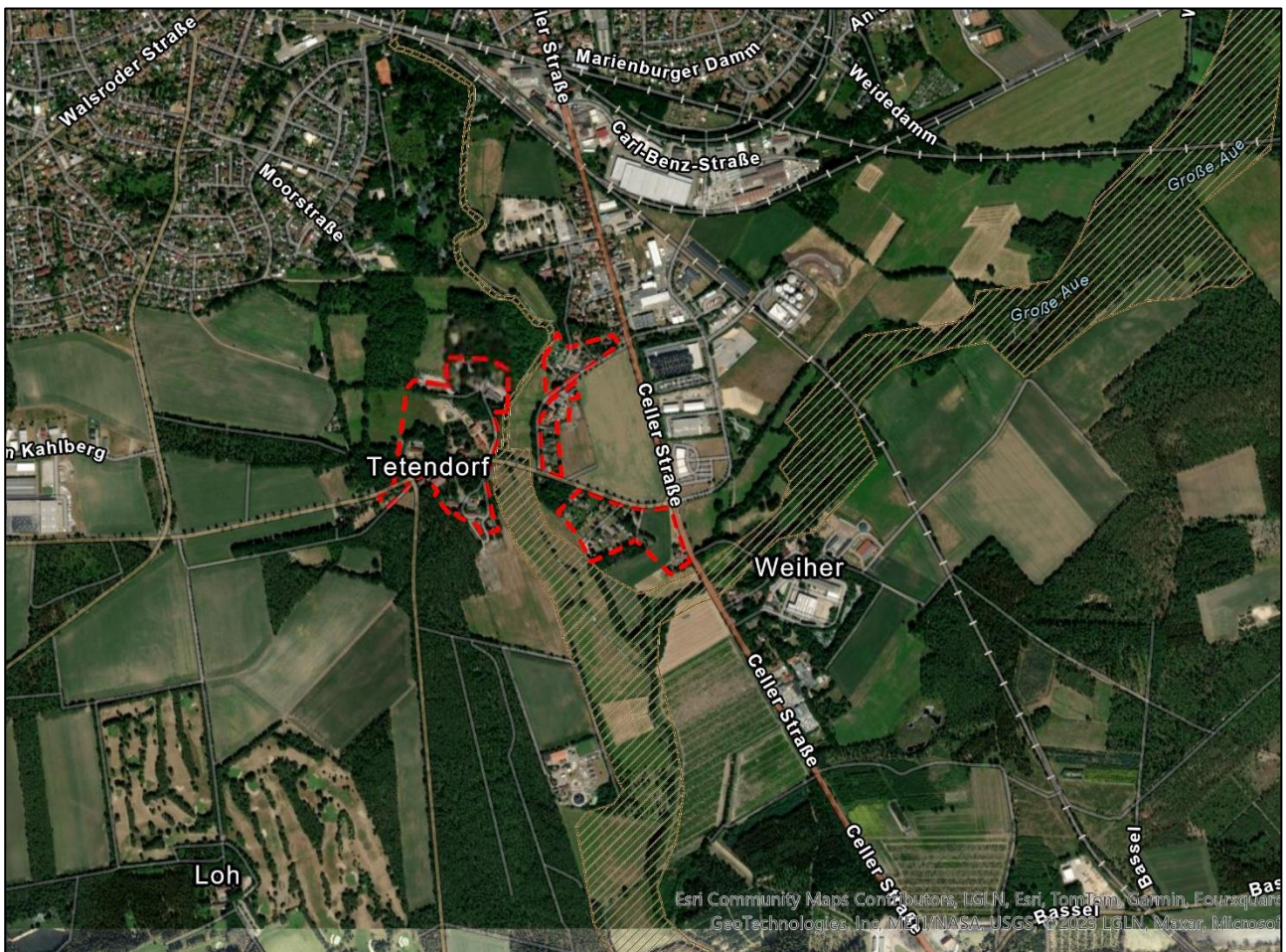
Flächennutzungsplan 70. Änderung Stadt Soltau

Ortschaftenentwicklung Hötzingen, Marbostel
OT Messhausen und Tetendorf

Entwurf

Potenzialanalyse FFH-Verträglichkeit Tetendorf

Stand 01.09.2025



Impressum

Auftraggeber: **Stadt Soltau**
Poststraße 12
29614 Soltau

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Beim Strohhouse 31
20097 Hamburg

Bearbeitung: **Sweco GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1B
30625 Hannover

Jennifer Lyko (M.Sc. Umweltplanerin)

Bearbeitungszeitraum: Juni 2024 bis Januar 2025

Sweco GmbH
Projekt Handelsregisternummer HRB21768HB
Projektnummer 70. Änderung des Flächennutzungsplanes Soltau
Auftraggeber 71004530
Autor Stadt Soltau
Datum Jennifer Lyko
Dokumentname 01.09.2025
250901_FNP-70AE_Soltau_E_FFH.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Darstellung des Untersuchungsgebietes	5
1.2	Rechtsgrundlage	6
1.3	Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie	6
2	Darstellung des FFH-Gebietes „Böhme“ (DE 2924-301)	9
2.1	Lage und Gebietsangaben	9
2.2	Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile	9
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	13
4	Potenzialanalyse der FFH-Verträglichkeit zum FFH-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301)	14
4.1	Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Schutzziele	14
4.2	Gebietsbezogene Merkmale und Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes	14
4.3	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	15
4.4	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	16
4.5	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	16
4.6	Gesamtübersicht und Bewertung der Erheblichkeit der absehbaren Beeinträchtigungen	16
5	Zusammenfassung und Ergebnis der Potenzialanalyse zur FFH-Verträglichkeit	17
6	Quellenverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die im Vorhabenraum vorhandenen Schutzgebiete.	5
Abbildung 2: Luftbildaufnahme der Untersuchungsgebiete (rot gestrichelt) und der vorhandenen erkennbaren Nutzungen. Die braune Schraffur kennzeichnet das betroffene FFH-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301).....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erhaltungszustand der geschützten Bestandteile im FFH-Gebiet „Böhme“	11
Tabelle 2: Für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile	12
Tabelle 3: Distanz der Teilbereiche zum FFH-Gebiet „Böhme“	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Darstellung des Untersuchungsgebietes

Die Stadt Soltau plant im Zuge der Ortschaftenentwicklung die Änderung des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Soltau. Dazu sind in den Ortschaften Hötzingen, Marbostel OT Messhausen und Tetendorf insgesamt sechs Teilbereiche den tatsächlich vorhandenen Nutzungen anzupassen.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Teilbereiche, die innerhalb der Ortschaft Tetendorf liegen, zu einem vorhandenen Natura 2000-Gebiet ist die Prüfung der Betroffenheit des Schutzgebietes durch die bauleitplanerischen Darstellungen im FNP notwendig.

Das Untersuchungsgebiet Tetendorf liegt in der Stadt Soltau und gehört zum Landkreis Heidekreis. Innerhalb Tetendorfs befinden sich vier Teilbereiche, deren Nutzungen durch die 70. FNP-Änderung der Stadt Soltau angepasst werden sollen.

Dabei werden folgende Bereiche in Tetendorf betrachtet (vgl. Abbildung 1):

- Bereich 3, Dorfgebiet Tetendorf östlich der Böhme, nördlich K 48
- Bereich 4, Dorfgebiet Tetendorf östlich der Böhme, südlich K48
- Bereich 5, Dorfgebiet Tetendorf westlich der Böhme
- Bereich 6, Dorfgebiet Tetendorf (Nord)

Die Teilflächen grenzen teilweise direkt an das bestehende FFH-Gebiet „Böhme“ an. Das Schutzgebiet wird im Vorhabenbereich durch das LSG „Oberes Böhmetal“ (HK 042) nationalrechtlich gesichert.



Abbildung 1: Übersicht über die im Vorhabenraum vorhandenen Schutzgebiete. Die roten Markierungen stellen die in der 70. FNP-Änderung anzupassenden Teilflächen dar. (Datengrundlage: NLWKN 2023/2024)

1.2 Rechtsgrundlage

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) bzw. § 26 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG 2010) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen.

Unter Erhaltungsziel wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und/oder der in Anhang II FFH-Richtlinie, Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, die in einem Natura 2000-Gebiet festgelegt sind, verstanden.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26 NNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes oder eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zulässig, soweit

1. es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne nennenswerte Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind.

Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten (Hinweis: für europäische Vogelarten nicht zutreffend) können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigungen prioritärer Lebensraumtypen oder Arten die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (sogenannte Kohärenzmaßnahmen) vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

1.3 Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Das Untersuchungsgebiet umfasst im direkten Umfeld das FFH-Gebiet Böhme (DE 2924-301). Weitere Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind nicht in relevanter Nähe zum Vorhaben, bzw. in funktionaler Beziehung zum FFH-Gebiet Böhme, vorhanden. So kann eine Zerschneidungswirkung durch die Planung auf den funktionalen Austausch verschiedener Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet DE 2924-301 wird eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt, da durch die Nutzungsänderungen unmittelbar angrenzende Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen werden. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und damit verbundener Verschlechterung des Erhaltungszustands geschützter Arten und Biotope kann im Sinne einer vorgelagerten FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als Grundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird zunächst das FFH-Gebiet und seine Bestandteile dargestellt (vgl. Kap. 2) und im Anschluss die von der 70. FNP-Änderung ausgehenden Wirkfaktoren benannt (vgl. Kap. 3). Darauf folgt die Prüfung der FFH-Verträglichkeit (vgl. Kap. 4).

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt für FFH-Gebiete, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird für das zu betrachtende FFH-Gebiet das Folgende dargestellt:

- die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- die Lebensräume des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die charakteristischen Arten der Lebensräume des Anhangs I
- Aussagen ggf. vorliegender Managementpläne
- die funktionalen Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura-2000
- der Bestand an Lebensräumen und Arten des Schutzgebiets im Wirkraum des Vorhabens (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes)
- voraussichtlich vom Vorhaben betroffene Lebensräume und Arten
- die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen von Lebensräumen und Arten in den Schutzgebieten einschließlich von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung
- Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte
- die abschließende Beurteilung von Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des Schutzgebiets

Die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- Darstellung der Art, des Umfangs und der Intensität der Wirkfaktoren des Vorhabens
- Struktur, Funktionen und Wiederherstellbarkeit der Lebensräume bezogen auf die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-RL
- Struktur des Bestandes, Funktionen der Habitate des Bestandes, Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten bezogen auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Bei der Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- durch das Vorhaben bewirkte Abweichungen von den Erhaltungszielen
- Ausprägung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitats der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens
- funktionale Eigenschaften des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitats der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens
- Berücksichtigung der Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007)

- funktionale Beziehung zwischen den Natura 2000-Gebieten
- ggf. auftretende kumulative Wirkungen

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten gewahrt werden. Negative Auswirkungen eines Vorhabens auf Strukturen und Funktionen eines LRT bzw. auf den Bestand einer Art, die zeitlich und räumlich begrenzt sind, können ebenfalls als keine Beeinträchtigungen eingestuft werden, wenn nach Durchführung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass der LRT nach einer kurzen Frist der Regeneration dieselben Strukturen und Funktionen aufweist bzw. die Art die Habitatstrukturen vorfindet wie vor der Durchführung des Vorhabens, so dass kurzfristig eine Regeneration der Population eintritt.

Als Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden solche Auswirkungen des Vorhabens bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen führen, die zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT bzw. einer Art im FFH-Gebiet erforderlich sind bzw. die der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für einen LRT bzw. einer Art entgegenstehen. Bei der Einschätzung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, wird das „Vorsorgeprinzip“ angewendet. Das bedeutet, dass Beeinträchtigungen angenommen werden müssen, wenn sie anhand objektiver Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können – es darf kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen werden bezogen auf die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (LRT), die Arten gemäß Anhang II und die weiteren maßgeblichen Lebensräume und charakteristischen Arten vor und nach der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung dargestellt.

Die Ermittlung von Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ.

2 Darstellung des FFH-Gebietes „Böhme“ (DE 2924-301)

2.1 Lage und Gebietsangaben

Das FFH-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301) liegt im Betrachtungsraum der 70. FNP-Änderung in der Ortschaft Tetendorf und verläuft von Norden nach Süden (vgl. Abbildung 1 in Kap 1.1). Die Bedeutung des FFH-Gebietes ergibt sich aus einem naturnahen Fließgewässer („Böhme“) mit gut ausgeprägten Gewässerstrukturen und flutender Wasservegetation. Weiterhin bietet das Fließgewässerkomplex gute Standortbedingungen für Lebensraumtypen und Arten nach Anh. I und II der FFH-Richtlinie. Das FFH-Gebiet wurde 1999 erfasst und der Standarddatenbogen zuletzt 2020 aktualisiert. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1.711,71 ha. (NLWKN 2020)

2.2 Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Das FFH-Gebiet bildet einen vielfältigen Lebensraum für Flora und Fauna und beinhaltet einen Biotopkomplex von Auenbereichen und Auwäldern mit Erlen und Eschen des naturnahen Fließgewässers Böhme.

Die Datengrundlage bilden der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Böhme“, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ sowie der Managementplan für das FFH-Gebiet „Böhme“.

Unter besonderen Schutzzweck stehend und somit **Erhaltungsziele** sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen bis hervorragenden Erhaltungszustands und Förderung der:

LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Salzwiesen im Binnenland (1340)
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelleta uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)
- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (5130)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510)
- Lebende Hochmoore (7110)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion) (9120)
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (9160)

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- Moorwälder (91D0)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Die Ausweisung des ca. 1.712 ha großen LSG „Oberes Böhmetal“ umfasst das FFH-Gebiet „Böhme“ und wurde als Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Netzes Natura 2000 ausgewiesen (LANDKREIS HEIDEKREIS 2020). Die Ausweisung als LSG bezweckt folgende Ziele:

1. die Sicherung und möglichst naturnahe bis natürliche Entwicklung der „Böhme“ mit Teilen ihrer Nebengewässer als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, zumindest abschnittsweise naturnahen Auwald- und Gehölzsaum und artenreichem Grünland im Wechsel sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle, der Blauflügeligen Prachtlibelle, der Zweigestreiften Quelljungfer, der Gemeinen Keiljungfer, der Grünen Keiljungfer, des Eisvogels, des Feldschwirls, des Braunkehlchens, des Wiesenpiepers, der Uferschwalbe, des Fischotters, des Bibers, der Groppe, der Bachmuschel, des Bachneunauges, des Flussneunauges, der Bachforelle, der Elritze, der Äsche, der Karausche, des Bitterlings, des Hechts, der Moderlieschen, der Rotfeder, des Schlammpeitzgers und der Schleie, des Breitblättrigen Knabenkrauts, des Gefleckten Knabenkrauts, des Gewöhnlichen Sumpf-Labkrauts, des Fieberklees, des Zwerg-Igelkolbens, des Braunes Schnabelrieds, des Braunstielligen Streifenfarns, der Bodden-Binse, der Schachblume, der Gewöhnlichen Natterzunge, der Schwarzschofsegge, des Gewöhnlichen Tannenwedels und des Zerbrechlichen Blasenfarns,
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung sowie das weitgehende Sich-selbst-Überlassen der möglichst naturnahen Niederungsbereiche einschließlich einer natürlichen Überschwemmungsdynamik mit ihren Altarmen und Altgewässern, Rohrglanzgräsern, Röhrichten, Großseggenriedern, Hochstaudenfluren, Schwarzerlen-Bruchwäldern, Erlen-Eschen-Auwälder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Weidengebüschen, Ruderalfluren oder Brachflächen sowie die Förderung naturnaher Verhältnisse in den gestörten bzw. genutzten Niederungsbereichen als Ausgangsbasis für die anschließende Eigenentwicklung einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. die langfristige Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung naturnaher Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil und auentypisch hohen Wasserständen unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse,
4. die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung von möglichst artenreichem Grünland und Nasswiesen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere Breitblättriges Knabenkraut, Geflecktes Knabenkraut, Gewöhnliches Sumpfläusekraut und Zwerg-Igelkolben einschließlich der Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in artenreiches, möglichst feuchtes Grünland,

5. die Erhaltung und Wiederherstellung von Niedermooren, Hochmooren und Sandheiden,
6. die Minimierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse, insbesondere die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, intensive Flächennutzung oder Gewässerunterhaltung und Einleitung von schädigenden Stoffen sowie
7. die Erhaltung des vielfältigen, naturnahen Landschaftsbildes mit seinem charakteristischen Relief, mit markanten Terrassenkanten, Talsanden und Dünen, der Kleinteiligkeit sowie dem abwechslungsreichen Vorkommen naturnah wirkender Biotope.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ wurde durch die Arbeitsgruppe Land & Wasser (alw) im Auftrag des Landkreis Heidekreis erarbeitet (LANDKREIS HEIDEKREIS 2022).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Erhaltungszustände der geschützten Bestandteile des Schutzgebietes dar.

Tabelle 1: Erhaltungszustand der geschützten Bestandteile im FFH-Gebiet „Böhme“ (LANDKREIS HEIDEKREIS 2022)

LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie		
Lebensraumtyp	EHZ im FFH-Gebiet	EHZ in der atl. biogeogr. Region
Salzwiesen im Binnenland (1340)	C	U2
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)	B	U2
Dystrophe Seen und Teiche (3160)	A	U1
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)	B	U2
Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> (4010)	B(A)	U2
Trockene europäische Heiden (4030)	A	FV
Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen (5130)	A	FV
Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230)	C	U2
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) (6410)	C	U2
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)	C	U2
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) (6510)	C(B)	U2
Lebende Hochmoore (7110)	A(C)	U2
Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)	A(B)	U2
Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) (9110)	B	U1
Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (<i>Quercion robori-petraeae</i> oder <i>Illici-Fagenion</i>) (9120)	C(B)	U1
Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) (9130)	B	U1
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>] (9160)	B	U1
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (9190)	B	U2
Moorwälder (91D0)	B	U2

LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie		
Lebensraumtyp	EHZ im FFH-Gebiet	EHZ in der atl. biogeogr. Region
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnioin incanae, Salicion albae) (91E0)	A(B)	I2
Torfmoor-Schlenken mit Schnabelrief-Gesellschaften (7150)*	(B)	U1
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie		
Art	EHZ im FFH-Gebiet	EHZ D
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	C	FV
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	C	U1
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	C	FV
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B	U1
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	B	U1
*derzeit nicht im Standarddatenbogen enthalten, Übernahme wird geprüft (LANKDREIS HEIDEKREIS 2022)		
<u>Legende</u>		
Erhaltungszustand (EHZ) im FFH-Gebiet: A – sehr gut, B – gut, C – mittel bis schlecht		
EHZ in der atlantischen biogeographischen Region: FV – günstig, U1 – unzureichend, U2 – schlecht		
Ges.-W. D. = Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art: A – sehr hoch, B – hoch, C – mittel („signifikant“)		

Weiterhin sind die für den Schutzzweck **maßgeblichen Bestandteile** innerhalb des Managementplans zum FFH-Gebiet aufgeführt (LANDKREIS HEIDEKREIS 2022).

Darunter fallen folgende für den Schutzzweck der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie maßgeblichen Bestandteile:

Tabelle 2: Für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Schutzzweck	Für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	3260 (Naturnahe Fließgewässer)
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	3260 (Naturnahe Fließgewässer)
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	3260 (Naturnahe Fließgewässer)
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	91E0 (Auwald), 6510 (Mesophiles Mäh-Grünland), 6430 (Uferstaudenfluren), 3150 (Meso- bis eutrophe Stillgewässer), 3260 (Naturnahe Fließgewässer)
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	3260 (Naturnahe Fließgewässer)

Für die LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie wird im Wesentlichen der Erhalt, die Wiederherstellung oder Neuentwicklung der vorkommenden und im Standarddatenbogen benannten LRT einschließlich ihres charakteristischen Artenbestands angestrebt.¹

Weiterhin sind folgende Biotoptypen zur Sicherung der Managementplanung bedeutsam: WA, FB, SE/VE, NS, NR, RS, GM, GN.

¹ Da die Vorhabenbereiche keine Schutzgebietsflächen und LRT nach Anh. I der FFH-Richtlinie beinhalten, wird auf die Darstellung der charakteristischen Artbestände der als Schutzzweck des FFH-Gebietes definierten LRT verzichtet.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die möglichen Wirkungen, die durch die Umsetzung des angepassten Flächennutzungsplanes entstehen können, sind in ihrem Detaillierungsgrad bei der Aufstellung/Anpassung von Bebauungsplänen, die aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, zu schärfen.

Da es sich bei der 70. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Soltau um eine Anpassung der derzeitigen Nutzungen auf planrechtlicher Ebene handelt, entsprechen die Flächen überwiegend auch den angestrebten Nutzungen. Die nachfolgenden Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung der FNP-Änderung auftreten, sind vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Baubedingte Umweltauswirkungen

- Direkter Flächenentzug (temporär): Im Rahmen von Baumaßnahmen werden Flächen temporär als Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Bauzeit.
- Veränderung der Habitatstruktur: Durch initiale Baufeldfreimachung, dem Rückschnitt von Gehölzen oder krautiger Vegetation vor Baubeginn kommt es zu einer Veränderung der Vegetationsstrukturen. Dieser kann mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden sein.
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Im Rahmen von Baumaßnahmen kann es zu einer Veränderung von Bodenstrukturen in Folge von Bodenverdichtungen kommen. Zusätzlich wird die Bodenstruktur bei Erdarbeiten durch Aushub gestört.
- Barriere- oder Fallenwirkung: Im Rahmen von Baumaßnahmen kann es temporär durch Fahrzeuge oder Gruben zu Barriere- oder Fallenwirkung und somit einer Tötung von Individuen kommen.
- Nichtstoffliche Einwirkungen: Durch den Einsatz von Baumaschinen und die vermehrte menschliche Aktivität im Baubereich treten vorübergehende Störungen auf (Schallemissionen, Staub, optische Störungen). Diese können eine vergrämende Wirkung auf Tiere haben, welche als Folge den betroffenen Bereich meiden und potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht aufsuchen können.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen

- Direkter Flächenentzug: Durch die Umsetzung von Baumaßnahmen kommt es zur dauerhaften Versiegelung von Boden und Inanspruchnahme von Flächen.
- Veränderung der Habitatstruktur: Durch die dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme durch Gebäude kommt es zu dauerhaften Veränderungen der aktuellen Vegetations- und Habitatstruktur. Weiterhin können Zerschneidungswirkungen auftreten.
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Entsprechend der baulichen Anlagen ist eine Veränderung abiotischer Standortfaktoren möglich, die sich unter anderem durch veränderten Schattenwurf und Änderung mikroklimatischer Bedingungen ergeben können.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

- Nichtstoffliche Einwirkungen: Durch die Umsetzung der 70. FNP-Änderung sind durch die Nutzung akustische Reize sowie optische Wirkungen auf die Umwelt durch Bewegung und Licht möglich.

4 Potenzialanalyse der FFH-Verträglichkeit zum FFH-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301)

4.1 Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Schutzziele

Im direkten Umfeld grenzen vier Teilbereiche des Planvorhabens stellenweise unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Entsprechend erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebietsfläche, weshalb eine Beeinträchtigung der nach Anh. I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Weiterhin sind keine LRT nach Anh. I der FFH-Richtlinie innerhalb der vier Bereiche vorhanden (Tabelle 3).

Tabelle 3: Distanz der Teilbereiche zum FFH-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301) und innerhalb der Teilbereiche vorhandene Biotoptypen.

Nr.	Bezeichnung	Biotoptypen (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013)	Mindestentfernung zum FFH-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301)
3:	Dorfgebiet Tetendorf (östlich der Böhme, nördlich K 48)	A, GI, OE	ca. 32 m Entfernung
4:	Dorfgebiet Tetendorf (östlich der Böhme, südlich K 48)	A, DO, GI, OD, OE, WQ, WX, WZ	< 5 m Entfernung
5:	Dorfgebiet Tetendorf (westlich der Böhme)	EL, FX, GI, GM, OD, OV, UW, WA, WL, WQ, WZ	< 5 m Entfernung
6:	Dorfgebiet Tetendorf (Nord)	EL, FX, GI, O, OE, UR, WP, WZ	< 5 m Entfernung

Eine Betroffenheit von aquatischen Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie, die Schutzziele des FFH-Gebietes sind (Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge) kann ebenfalls ausgeschlossen werden. So befinden sich keine entsprechenden Fließgewässer, bzw. Nebenbäche der Böhme innerhalb der vier Bereiche.

Die durch das Vorhaben nicht unmittelbar auszuschließenden Beeinträchtigungen betreffen die innerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden und nach Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

4.2 Gebietsbezogene Merkmale und Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes

Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt außerhalb der Schutzgebietsfläche. Nichtstoffliche Wirkungen sind bereits jetzt durch die vorhandenen Nutzungen vorhanden. Darunter fallen Licht- und Lärmemissionen sowie weitere optische Reize, die z.B. durch menschliche Bewegung hervorgerufen werden. Im Rahmen von Bauaktivitäten sind die nichtstofflichen Wirkungen allerdings temporär deutlich erhöht, bspw. durch Lärm ausgehend von Baumaschinen oder verstärkten Lichtemissionen durch die Ausleuchtung des Baufeldes.

Entsprechende Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anh. I der FFH-Richtlinie, die als Schutzzweck des FFH-Gebietes definiert sind, sind nicht anzunehmen. Weiterhin können Wirkungen auf aquatische Arten des Anh. II der FFH-Richtlinie, die als Schutzzweck des FFH-Gebietes definiert sind (Groppe, Fluss- und Bachneunauge), sind nicht anzunehmen. (vgl. auch Kap. 4.1)

Die Betrachtung der Wirkungen des Vorhabens erfolgt entsprechend auf die Grüne Keiljungfer und den Fischotter.

Die Relevanz der vorhabenbedingten Wirkungen ist anhand der Relevanz des Wirkfaktors und der Empfindlichkeit der jeweiligen Art gem. BfN (2024) abgeschätzt.

So ist für die Grüne Keiljungfer keine Relevanz der genannten nichtstofflichen Wirkungen abzuleiten. Die Grüne Keiljungfer ist von den vorhabenbedingten Wirkungen nicht betroffen. Außerdem stehen in den

Untersuchungsflächen keine geeigneten Habitate für die Grüne Flussjungfer zur Verfügung. Da die Böhme im betrachteten Abschnitt weiterhin als erheblich verändert gilt, ist nicht mit einem Vorkommen der Art in den Bereichen der 70. FNP-Änderung zu rechnen.

Der Fischotter reagiert im Gegensatz zur Grünen Keiljungfer vermehrt auf optische Wirkungen durch Bewegung. So sinkt die Fischottervorkommen bei zunehmender Nachweishäufigkeit des Menschen. Auch die Anwesenheit von Hunden gilt als Störfaktor für den Fischotter. Die vom Vorhaben potenziell ausgehenden Wirkungen sind für den Fischotter als relevant einzuschätzen.

4.3 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

Der Erhaltungszustand des **Fischotters** innerhalb des FFH-Gebietes ist mit „gut“ (B) bewertet (vgl. Tabelle 1). Die durch die 70. FNP-Änderung beanspruchten Flächen sind überwiegend bereits durch bestehende Wohnnutzung belegt (vgl. Abbildung 2).

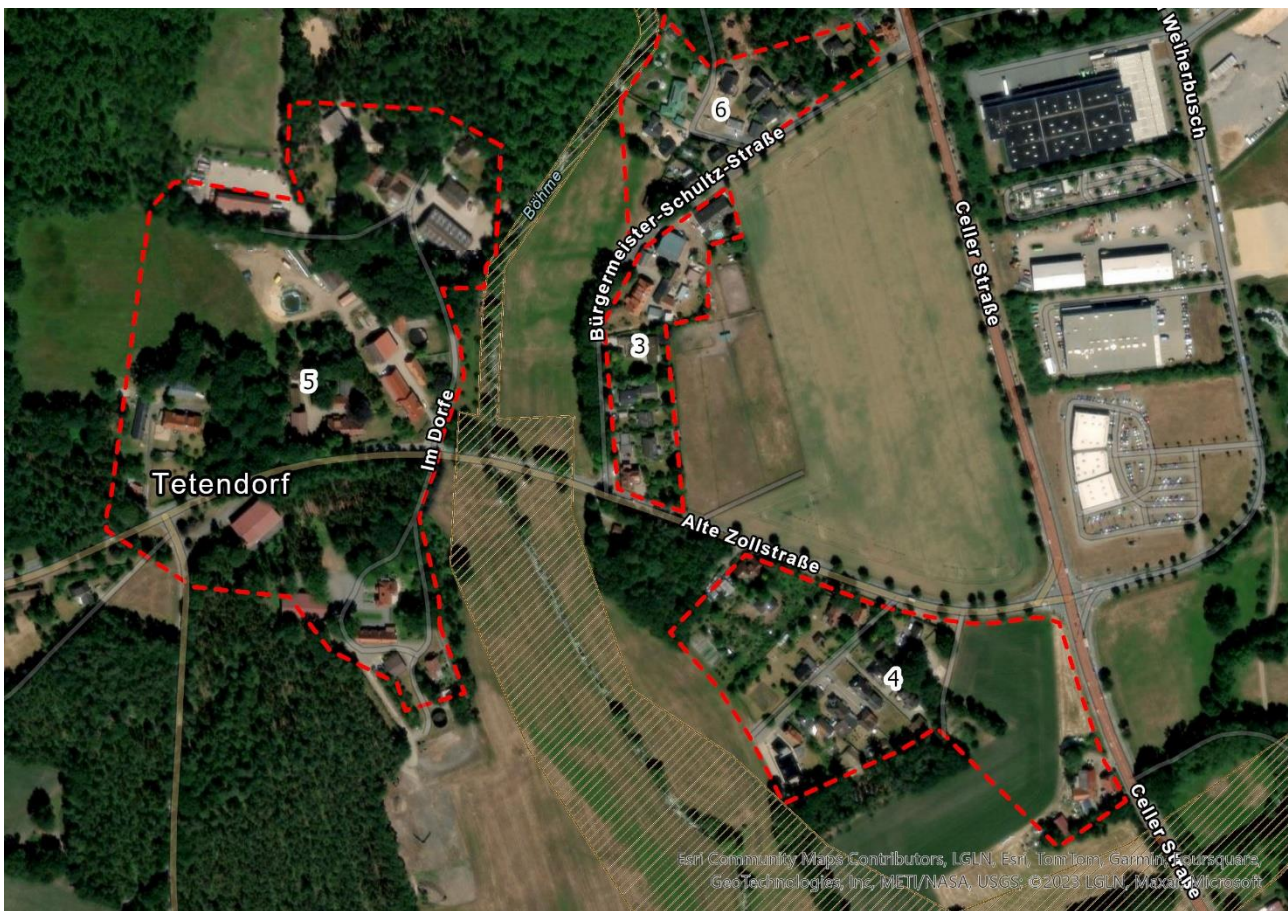


Abbildung 2: Luftbildaufnahme der Untersuchungsgebiete (rot gestrichelt) und der vorhandenen erkennbaren Nutzungen. Die braune Schraffur kennzeichnet das betroffene FFH-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301)

So sind wesentliche Änderungen in der Stärke der Wirkungen nicht anzunehmen. Kommt es im Rahmen von Nachverdichtungen zu zusätzlicher Wohnbebauungen und damit erhöhter menschlicher Aktivität bzw. auch bspw. zu einem erhöhten Vorkommen von Hunden, sind potenzielle Beeinträchtigungen des Fischotters grundsätzlich denkbar. Allerdings werden menschliche Störungen in gewissem Rahmen toleriert, sofern ausreichende Schutz- und Deckungsmöglichkeit durch Gehölzbestände und vegetationsreiche Uferbestände vorhanden sind (vgl. BFN 2024). An die Bereiche grenzen flächige Gehölzbestände und Waldflächen an, die in ihren Flächen und Ausprägungen nicht überplant werden und als Deckungs- und Versteckmöglichkeit für den Fischotter weiterhin zur Verfügung stehen. Entsprechend ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Art

anzunehmen. Geringe Beeinträchtigungen, die nicht geeignet sind, das Schutzziel in seinem Erhaltungszustand zu verändern, umfassen weiterhin nächtliche Beleuchtungen in den uferzugewandten Randbereichen der Geltungsbereiche. Diese sind im Rahmen der spezifischeren Bauleitplanung (der Aufstellung von Bebauungsplänen) vor Lichtemissionen bspw. durch die Einrichtung von Dunkelkorridoren zu schützen.

4.4 Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung

Die Schutzzwecke und deren maßgebliche Bestandteile werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

- **Schutz angrenzender Biotop des FFH-Gebietes:** Aufgrund der direkten Nähe sind im Rahmen von Bauaktivitäten die Schutzgebietsbereiche durch entsprechende Schutzmaßnahmen, wie die Abgrenzung durch Bauzäune, zu schützen.
- **Schutz des Fischotter:** Weiterhin kann zur Vermeidung geringer Beeinträchtigung in den uferzugewandten Bereichen Dunkelkorridore innerhalb der Bebauungspläne festgesetzt werden, wodurch eine möglichst ungestörte Wanderung des nachtaktiven Fischotter entlang der Uferbereiche des Fließgewässers angestrebt wird.

4.5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Innerhalb des Vorhabensbereichs sind keine weiteren Projekte, Pläne oder Programme bekannt, die im Zusammenwirken mit der 70. FNP-Änderung die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigen können.

4.6 Gesamtübersicht und Bewertung der Erheblichkeit der absehbaren Beeinträchtigungen

Die Geltungsbereiche der vier Flächen in Tetendorf liegen außerhalb der Schutzgebietsfläche. Entsprechend ist keine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte nichtstoffliche Wirkungen durch optische und akustische Reize können allerdings auch außerhalb der Geltungsbereiche wirken.

Entsprechende Wirkungen sind für die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) allerdings nicht relevant, wobei ihr Vorkommen im planungsrelevanten Abschnitt der Böhme ohnehin nicht anzunehmen ist, da das Fließgewässer in dem Bereich als stark verändert gilt.

Allerdings können die nichtstofflichen Wirkungen für den Fischotter (*Lutra lutra*) relevant sein und zu Meidungseffekten und schließlich zu einem Bestandsrückgang führen. Allerdings ist eine Erheblichkeit dieser Wirkungen im Allgemeinen nur im Zuge der Jungenaufzucht gegeben. Entsprechend ufernahe Gehölzbestände, die Deckungsmöglichkeit bieten, sind nicht oder nur in geringem Maße durch die Planungsanpassung betroffen. Zwar kann die mittelbare Betroffenheit des Fischotter im Rahmen nichtstofflicher Wirkungen nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist von keiner Beeinträchtigung der Art im Sinne des § 33, 34 BNatSchG durch die Umsetzung der 70. FNP-Änderung auszugehen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands mit sich zieht.

Eine unmittelbare Betroffenheit der Arten und LRT, die dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes entsprechen, durch die Wirkungen, die mit der Umsetzung des FNP auftreten können, liegt nicht vor.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung der 70. Flächennutzungsplanänderung im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

5 Zusammenfassung und Ergebnis der Potenzialanalyse zur FFH-Verträglichkeit

Durch das Vorhaben werden baubedingt keine Bereiche des Natura 2000-Gebietes räumlich beansprucht. Durch die Charakteristik der Auswirkungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der 70. FNP-Änderung durch die Darstellungen als Dorfgebiete wirken, werden die nach Anh. II der FFH-Richtlinie geschützten Arten nicht beeinträchtigt. So befinden sich potenziell auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen genutzte Habitats, die im Rahmen der 70. FNP-Änderung dauerhaft verloren gehen können, nicht im direkten räumlichen Zusammenhang, bzw. sind durch vorhandene bauliche Strukturen als nicht relevant eingestuft.

Weiterhin ist innerhalb der 70. FNP-Änderung der Hinweis zu geben, dass an den unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Teilflächen 4, 5 und 6 an den zum Schutzgebiet zugewandten Flächen Dunkelkorridore umzusetzen sind. So werden auch geringfügige Beeinträchtigungen des Fischotters (*Lutra lutra*) vermieden, die durch optische Wirkungen (Licht, menschliche Aktivität) hervorgerufen werden könnten. So kann die nach Anh. II der FFH-Richtlinie geschützte nachtaktive Art die Uferbereiche möglichst ungestört im Rahmen der Wanderungsaktivität nutzen.

Ein weiterer Hinweis umfasst die Sicherung der Schutzgebietsflächen im Rahmen von Bauaktivitäten. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (wie Bauzäune) werden die angrenzenden Biotope vor unberechtigter Beanspruchung z.B. als Baustelleneinrichtungsfläche und Schädigung geschützt.

Die im Zusammenhang mit der 70. FNP-Änderung möglichen baulichen Umsetzungen sind nicht geeignet, das Natura 2000-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Eine weitere Prüfung zwecks einer Ausnahmeregelung gem. § 34 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

6 Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Aktuelle konsolidierte Fassung vom 01. Juli 2013

LANDKREIS HEIDEKREIS (2020): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ im Landkreis Heidekreis vom 25.09.2020.

NNATSCHG - NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

Sonstige Quellen

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Aufgerufen am 11.07.2024, <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Plan.jsp?id=12&q.t=pla>

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt

LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2022): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2020): Standard-Datenbogen / Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets 2924-301 Böhme.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2024): Umweltkarten Niedersachsen. Aufgerufen am 11.07.2024, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=556346.84&N=5869693.07&zoom=8&catalogNodes=&layers=Fauna_Flora_Habitat_GebieteFFHinNiedersachsen,Landschaftsschutzgebiet